

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landeshauptstadt Graz (AGB 2013)

Präsidialerlass Nr. 13/2013 vom 21.5.2013

in der Fassung Präsidialerlass Nr. 16/2019 vom 2.12.2019

gültig ab dem 1.1.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Das Angebot	4
1. Allgemeines zum Angebot.....	4
2. Erfordernisse des Angebotes.....	4
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote.....	11
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist.....	11
5. Übernahme der Angebote.....	12
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen	13
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten	13
8. Angebotsbindung	14
II. Die Auftragsabwicklung.....	14
9. Zuschlag und Leistungsvertrag	14
10. Subunternehmer (siehe auch Punkt 2.10.)	16
11. Ausführungsunterlagen	17
12. Ausführung der Leistung	17
13. Ausführungsfristen	19
14. Änderung der Leistung	20
15. Gefahr und Haftung.....	21
16. Übernahme der Leistung.....	21
17. Sicherstellungen	22
18. Abrechnung und Rechnungslegung.....	24
19. Rechnungsprüfung und Zahlung	25
III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht	26
20. Vertragsstrafe (Pönale)	26
21. Verzug.....	27
22. Rücktritt vom Vertrag.....	27
23. Gewährleistung und Garantie	28
24. Schadenersatz	30
25. Gerichtsstand	30
IV. Anlage Begriffsbestimmungen	31

Präambel

In den AGB 2013 finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits ist in den AGB 2013 die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung geregelt und sind auch die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert.

In der Anlage sind für die Anwendung der AGB 2013 wesentliche Begriffsbestimmungen enthalten.

Paragrafenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idF BGBl. II Nr. 91/2019 (BVergG 2018).

Begriffe wie „Auftragnehmer“ oder „Bieter“ werden in der männlichen Form verwendet, weil dies dem BVergG entspricht und es außerdem wegen deren häufigem Vorkommen der leichteren Lesbarkeit des Textes dient.

I. Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

- 1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.
- 1.3. Der Bieter hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.
- 1.4. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes, bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze, mit seinem Namen bzw. mit einer sicheren elektronischen Signatur zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 1.5. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden (eigenhändige Unterschrift oder Bürgerkarte/Handysignatur).
- 1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaeren Mangel behaftet.
- 1.7. Der Bieter/Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung dazu, dass seine personen- und firmenbezogenen Daten bei der Auftraggeberin über EDV gespeichert und verarbeitet werden.
- 1.8. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes, dass er:
 - (1) dieses selbstständig, ohne Abstimmung, Absprache und Informationsaustausch mit Mitbewerbern erstellt hat,
 - (2) anderenfalls die Auftraggeberin über solche Interaktionen mit Mitbewerbern im Angebot informiert hat,
 - (3) weiß, dass sein Angebot ausgeschieden wird, wenn er diesbezüglich nachweislich unrichtige Angaben macht.

2. Erfordernisse des Angebotes

2.1. Name und Geschäftssitz

Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine Faxnummer und/oder eine elektronische Adresse vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.

2.2. Vertretung des Bieters / Auftragnehmers

Beabsichtigt ein Bieter / Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfanges dessen Vollmacht bekannt zu geben.

2.3. Angaben über allfällige Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften

2.3.1. Bei Bietergemeinschaften, sofern deren Bildung in der Ausschreibung nicht für unzulässig erklärt wurde, ist zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Der die Federführung innehabende Ansprechpartner und seine Zustelladresse sowie die (elektronische) Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, sind bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung.

2.3.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht als unzulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und der (elektronischen) Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, zu nennen. Es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung solidarisch verpflichten und ebenso für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag haften.

Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfanges der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach getrennter Angebotslegung ist nicht zulässig.

2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen/Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis einschließlich sämtlicher von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Ausschreibungsunterlagen ist dem Angebot beizuschließen.

2.5. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen.

Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis unter der Voraussetzung des § 125 Abs. 7 letzter Satz auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter/Auftragnehmer erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.6.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen.

Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und der Anfall nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegt.

2.6.3. Transport, Zölle, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Zölle, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderlichen Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin bereitgestellt werden. Für den Transport zum Erfüllungsort anfallende Kosten werden jedoch vergütet, wenn dies vereinbart wurde.

2.6.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der

Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle, Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B. über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten).

Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

2.6.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher für die Erbringung der Leistung erforderlicher Gerüstungen und Unterstellungen ist unabhängig vom Umfang und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten sowie deren Zu- und Abtransport - soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind - ebenfalls in die Preise einzurechnen.

2.6.6. Sicherheitsmaßnahmen

Da der Bieter / Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. Lizenz- und Patentgebühren

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen - weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen - an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.8. Versicherungen

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.6.9. Benützung von Nachbargrundstücken und öffentlichem Gut

Sämtliche Kosten für die zur Erfüllung eines Bauauftrages oder Baukonzessionsvertrages notwendige Benützung von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut sowie die Kosten einer daraus resultierenden Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümerversorger benützt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin im Zusammenhang mit daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie zB.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen) und alle für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc. sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

- 2.6.11. Teilnahme an Besprechungen
Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.
- 2.6.12. Einschulung der Mitarbeiter der Auftraggeberin
Im angebotenen Preis ist die Einschulung der Mitarbeiter der Auftraggeberin im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurde.
- 2.6.13. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren
Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:
- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
 - (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
 - (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
 - (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.
- 2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung
- 2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.
- 2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der dem Ende der Angebotsfrist vorangegangene Monatserste.
- 2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.
- 2.8. Vadium (siehe auch Punkt 17.1.)
Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen.
- 2.9. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
- 2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise, dass keine Ausschlussgründe nach § 78 Abs. 1 und 2 vorliegen, sowie jene der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer Eigenerklärung oder durch den Verweis auf eine Datenbank geführt werden, zu der die Auftraggeberin direkt und kostenlos Zugang hat. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen.
- 2.9.2. Die Auftraggeberin kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 80) nachgewiesen werden.

Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.9.3. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchführen oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung einholen müssen, haben die entsprechenden Anträge möglichst umgehend zu stellen. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung gemäß der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Sie haben vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis beizubringen, dass sie einen Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben. Liegt der entsprechende Bescheid nicht spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vor, ist das Angebot auszuschneiden.

2.9.4. Der Bieter kann aus einem gerechtfertigten Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter zu erbringen.

2.10. Angaben über Subunternehmer

Jene Teile des Auftrages, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist nur die wesentlichen, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekanntzugeben.

Mit Ausnahme von Kaufverträgen ist die Weitergabe des gesamten Auftrages unzulässig. Die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig.

Die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer sind unter Nachweis ihrer Befugnis zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistung und ihrer beruflichen Zuverlässigkeit zu nennen. Die Subunternehmer, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist, sind mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben. Beizulegen sind die erforderlichen Bescheinigungen und der Nachweis, dass der Bieter über die Kapazitäten des Subunternehmers, bzw. bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Auftraggeberin über die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Sicherheiten verfügt. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Punkt 10. getroffen.

2.11. Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

(1) ein ausgepreistes und rechtsgültig unterfertigtes Kurzleistungsverzeichnis, in dem die Preise an den dafür bestimmten Stellen eingetragen sind;

(2) die rechtsgültig unterfertigte Unterschriftenseite des Leistungsverzeichnisses der Auftraggeberin:

Bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die von der Auftraggeberin erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben oder anerkannt wird.

- (3) das Bieter-Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
- (4) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.
- (5) sowie nachstehende rechtsverbindliche Erklärung des Bieters:
„Der Bieter bestätigt, dass er die gesamte Ausschreibung der Auftraggeberin vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin. Mit der Unterfertigung seines Angebotes bestätigt der Bieter, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vollständig übereinstimmen“.

2.12. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen, der Nachweise für die Befugnis, die Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit, die von der Auftraggeberin gemäß den §§ 81, 82, 84 und 85 verlangt wurden, sowie jene Unterlagen, die gesondert eingereicht werden (z.B. Proben, Muster, Pläne, Skizzen etc.) zu beinhalten.

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen, Erklärungen oder Vorbehalte sind dem Angebot beizulegen. Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.13. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Elektronisch übermittelte Angebote müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden (eigenhändige Unterschrift oder Bürgerkarte/Handysignatur). Nicht rechtsgültig unterfertigte Angebote sind mit einem unbehebbareren Mangel behaftet und werden ausgeschieden.

2.14. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet (siehe auch Punkt 8.).

2.15. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen sowie gleichbehandlungsrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- sozial- und gleichbehandlungsrechtlichen Vorschriften erstellt ist (vgl. § 93 Abs. 2). Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme für interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

Die Stadt Graz kann ihr Rücktrittsrecht nach Punkt 22.1.1.(7) der AGB 2013 insbesondere auch wegen der Verletzung sozial-, arbeits- oder gleichbehandlungsrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer ausüben.

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in ihrer Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat.

Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

3.2. Abänderungsangebote

Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig. In diesem Fall sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen und haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf die Punkte 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Punktes 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen.

Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

5. Übernahme der Angebote

5.1. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- (1) das Wort „Angebot“;
- (2) der Gegenstand des Angebotes (Kennwort);
- (3) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- (4) die Vergabestelle der Auftraggeberin; Sollte die bekannt gegebene Einreichungsstelle gleichzeitig die Vergabestelle der Auftraggeberin sein, ist der entsprechende Vermerk nur einmal vom Bieter anzuführen.
- (5) der Name und Firmensitz des Bieters.
- (6) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Punkt 5.2. zu enthalten.
Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschriftetes Kuvert bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter dieses zur Angebotsübermittlung verwenden.

5.3. Elektronisch übermittelte Angebote

5.3.1. Sofern die Angebotseinreichung von der Auftraggeberin in der Bekanntmachung oder im Einladungsschreiben auch auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Proben, Muster und Nachweise über die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese Angebotsbestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. Der Bieter hat solche Unterlagen, Urkunden, Bescheinigungen und Erklärungen, die zum Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangt wurden, sofern diese nicht in elektronisch signierter Form übermittelt werden, spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in Papierform vorzulegen.

5.3.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist in einem der von der Auftraggeberin festgelegten Dokumentenformate zu erstellen, auf einem festgelegten Kommunikationsweg einzureichen und nach einem bekannt gegebenen Verfahren zu verschlüsseln. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter auf eine solche Weise auszuführen, dass die Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen mit dem Angebot übermittelten Information gewahrt werden. Bei der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist vom Bieter sicher zu stellen, dass die Auftraggeberin vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.

5.3.3. Der Bieter hat nach Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich alle notwendigen Mittel zur Bearbeitung der Dokumentenformate, die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Die Auftraggeberin kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht.

Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller die Auftraggeberin, die Bewerber oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

6.2.2. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum der Auftraggeberin über.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung von Angeboten

7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.1.5. Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es nicht weiter zu behandeln.

7.1.6. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst einschließlich etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote, oder über die geplante Art der Durchführung, oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten Frist eine verbindliche schriftliche

Aufklärung zu geben. Insbesondere kann es sich um Auskünfte / Nachweise über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer und deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen erfolgen. Die vom Bieter erteilten Auskünfte / Nachweise stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

- 7.1.7 Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer wird von der Auftraggeberin eine Auskunft gemäß § 82 Abs. 3 eingeholt und die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 83 geprüft.

7.2. Ausscheidung von Angeboten

- 7.2.1. Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn ein in § 141 Abs. 1 und 2 festgelegter Ausscheidungsgrund zutrifft.

- 7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

8. Angebotsbindung

- 8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch Punkt 17.1.).

II. Die Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) durch die Auftraggeberin erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben bzw. Bestellschein. Das Auftragsschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer hat binnen sieben Tagen nach Einlangen des Auftragsschreibens ein rechtsgültig unterfertigtes Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich - von

den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen.

9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten, falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist:

- (1) das Auftragschreiben bzw. der Bestellschein;
- (2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
- (3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landeshauptstadt Graz;
- (4) die in den Ausschreibungsunterlagen (bzw. im Auftragschreiben /Bestellschein) ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- (5) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB.

9.3.2. Ergeben sich innerhalb der Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die Unterlagen in der unter Pkt. 9.3.1. angegebenen Reihenfolge. Allfällige AGB des Auftragnehmers werden verdrängt und erlangen keine Geltung.

9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

9.5. Zession

Die Abtretung von Forderungen aus einem Vertrag an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin und kann ohne Begründung abgelehnt werden.

9.6. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

9.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können die Auftraggeberin und der Auftragnehmer das ordentliche Gericht ersuchen, die weggefallene Bestimmung zu ersetzen.

9.8. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer.

9.9. Werknutzungsrechte

9.9.1. Der Bieter räumt hiermit der Auftraggeberin unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten an dem/den in Auftrag gegebenen Werk/en und dessen/deren Reproduktionen ein.

- 9.9.2. Die der Auftraggeberin eingeräumten Werknutzungsrechte beziehen sich auf alle (auch künftigen, aktuell noch nicht bekannten) Nutzungs- und Verwertungsarten, einschließlich der teilweisen oder gänzlichen freien Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte; diesbezüglich wird die Anwendbarkeit des § 27 (2) UrhG abbedungen, sodass die teilweise oder gänzliche Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte jedenfalls keiner Zustimmung des Bieters bedarf. Die (Werk)Nutzungsrechte der Auftraggeberin schließen das Recht zur Sendung, Vervielfältigung, Speicherung, Verarbeitung, Bearbeitung und zu sonstigen Veränderungen der Werke in jeglicher Form (z.B. durch digitale Bearbeitung, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, Größenänderungen, Retuschierung, Montage etc.) sowie Ansprüche ein, die durch künftige Änderungen des Urheberrechtsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften neu geschaffen werden.
- 9.9.3. Der Werkschutz an der ausdrücklichen Bezeichnung des Urhebers gem. § 21 UrhG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- 9.9.4. Die Auftraggeberin ist ohne vorherige Zustimmung des Bieters jedenfalls zur (auch wiederholten) gänzlichen und/oder teilweisen Weitergabe der ihr zustehenden Rechte an Dritte, in welcher Form immer, insbesondere aber in Form von Sub-Werknutzungsrechten und/oder Werknutzungsbewilligungen, berechtigt.
- 9.9.5. Mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts sind alle wie immer gearteten Ansprüche des Bieters im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Vereinbarung endgültig abgegolten.

10. Subunternehmer (siehe auch Punkt 2.10.)

- 10.1. Der Bieter / Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die von ihm beauftragten Subunternehmer den überwiegenden Teil der ihnen übertragenen Aufträge selbst ausführen.
- 10.2. Ein allfälliges Verbot bzw. eine allfällige Einschränkung der Subvergabe ist explizit nur auf die Durchführungsphase beschränkt. Ein solches Verbot bzw. eine solche Einschränkung gilt nicht, wenn der Bieter der Auftraggeberin im Rahmen der Eignungs- bzw. Angebotsprüfung die Möglichkeit eingeräumt hat, die Eignung des Subunternehmers zu prüfen. Der Unternehmer hat nachzuweisen, dass er tatsächlich über die diesem Dritten zustehenden Mittel, die er selbst nicht besitzt und die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt.
- 10.3. Die Weitergabe von Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Auftrages sind, durch den Auftragnehmer in der Phase der Auftragsabwicklung an Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin ist in jeder Phase der Auftragsabwicklung berechtigt, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer mit Begründung abzulehnen. Wenn es der Auftragnehmer unterlässt, der Auftraggeberin Subunternehmer bekannt zu geben, kann sie diese ohne Begründung ablehnen.
- 10.4. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin aus der Beschäftigung von nicht genehmigten Subunternehmern entstehen.
- 10.5. Der Bieter / Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages rechtsverbindlich einzuholen.
- 10.6. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

11. Ausführungsunterlagen

11.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

- 11.1.1. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.
- 11.1.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- 11.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.
- 11.1.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

- 11.2.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.2.2. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

- 11.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich von der Auftraggeberin eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.
- 11.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Allgemeines

- 12.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
 - 12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.
 - 12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
 - 12.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abzuziehen.
- 12.2. Ausführung in Teilleistungen
- 12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
 - 12.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Punkt 16. gesondert übernommen und gemäß Punkt 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.
- 12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers
- 12.3.1. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben.
 - 12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Pkt. 12.3.1 ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.
 - 12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.
- 12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin
- 12.4.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 12.4.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
 - 12.4.3. Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Punkt 12.1.1. enthoben.

12.4.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die Subunternehmer der Auftraggeberin dieses Kontrollrecht ermöglichen. Die Punkte 12.4.1. bis 12.4.3. gelten sinngemäß.

12.5. Material- und Qualitätsprüfung

12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

12.5.3. Werden Prüfungen durch die Auftraggeberin veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten von der Auftraggeberin getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

12.6. Versicherungen

12.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass im Schadensfall der Auftraggeberin die Entschädigung ausbezahlt ist.

12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern.

12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

13. Ausführungsfristen

13.1. Allgemeines

13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

13.2. Behinderung der Ausführung

13.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

13.2.2. Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung

- (1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
- (2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

13.3. Ersatzvornahme

13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen.

13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Punkt 20. bleiben davon unberührt.

14. Änderung der Leistung

14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

14.1.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.

14.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

14.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

- 14.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.
- 14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 14.3. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen
Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

15. Gefahr und Haftung

- 15.1. Übergang der Gefahr
Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigelegte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.
- 15.2. Haftung des Auftragnehmers
 - 15.2.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen.
 - 15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 15.3. Haftung bei Beschädigungen
Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann.

16. Übernahme der Leistung

- 16.1. Aufforderung zur Übernahme
Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.
- 16.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme
Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird.
Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird

schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen.

Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

16.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Punkt 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.

16.4. Mängel bei der Übernahme

16.4.1. Wesentliche Mängel

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 21. ein. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Punkt 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.2. Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch die Auftraggeberin. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Punkt 23. kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Punkt 17.3. das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch Punkt 19.1.1.).

16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

17. Sicherstellungen

17.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es grundsätzlich 5% des geschätzten Auftragswertes (ohne USt). Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist.

Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen.

Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

17.2. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt 10 % und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

17.3. Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Soweit im Leistungsvertrag nichts anders geregelt, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die Auftraggeberin akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig. Es steht der Auftraggeberin frei einen Haftungsrücklass von weniger als € 2.000,- nicht einzubehalten.

17.4. Erfüllungsgarantie

Die Erfüllungsgarantie ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Angebotsprüfung ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Höhe bis zu 20 % der Bruttoauftragssumme, zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen.

Wird die Erfüllungsgarantie nicht erbracht, liegt der Ausscheidungsgrund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Die Laufzeit einer Garantieerklärung zur Sicherstellung der Erfüllungsgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen der Auftraggeberin bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern.

Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden – siehe auch Punkt 22.1.1. (2).

17.5. Kautio

Die Kautio ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer bestimmte im Leistungsvertrag festgelegte besondere Pflichten verletzt.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kautio in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. USt.) zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Punkt 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers kann die Kautio nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

17.6. Sicherstellungsmittel

Grundsätzlich ist als Sicherstellungsmittel die Garantieerklärung (Haftbrief) einer Bank, einer Versicherung oder eines anderen Geldinstitutes festgelegt; sie kann einvernehmlich auch durch Bargeld, eine Bareinlage etc. ersetzt werden. Zur Erbringung ist möglichst das unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10154908_7765258/b1241eff/Haftbriefformular.pdf

herunterzuladende Formular der Auftraggeberin zu verwenden.
Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

18. Abrechnung und Rechnungslegung

18.1. Abrechnung

- 18.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- 18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.
- 18.1.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

18.2. Rechnungslegung:

Die Rechnung ist in Euro zu erstellen und an „Landeshauptstadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz“ als strukturierte elektronische Rechnung (e-Rechnung) über die E-Government-Anwendung e-rechnung.gv.at zu übermitteln.

Diese kann ausschließlich über das Unternehmensserviceportal (USP) erreicht und erst nach Anmeldung im USP aufgerufen werden.

Detaillierte Informationen zur Einbringung einer e-Rechnung stehen unter e-rechnung.gv.at und auf der Homepage der Stadt Graz www.graz.at/e-rechnung zur Verfügung.

Bei der Einbringung der e-Rechnung sind zwingend die korrekte Auftragsreferenz und die Lieferantenummer (= Geschäftspartnernummer) anzugeben. Diese Informationen sind auf dem Bestellschein oder der gesonderten Beauftragung zu finden, Informationen zur Auftragsreferenz auf www.graz.at/e-rechnung.

Geschäftsfälle, für die keine e-Rechnung notwendig ist, sind unter www.graz.at/e-rechnung abrufbar.

18.3. Mindestumfang der Rechnung

- (1) Rechnungen haben den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:
 - korrekte Auftragsreferenz und Lieferantenummer (= Geschäftspartnernummer),
 - Bankverbindung (IBAN und BIC);
- (2) Zusätzlich sind alle für die Rechnung erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsaufstellung etc.) beizulegen;
- (3) Eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (4) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen.
- (5) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B. Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe/Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

- 18.4. Teilrechnungen
Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe Punkt 16.3.). Teilrechnungen dürfen nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.
- 18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen
Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Punkt 16. gelegt werden; sie sind jedoch spätestens drei Monate nach der Übernahme zu übermitteln.
Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbstständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.
In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Punkt 20. sind in Abzug zu bringen.
- 18.6. Regierechnungen
Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.
- 18.7. Mangelhafte Rechnungslegung
Ist eine Rechnung mangelhaft und/oder unvollständig, wird sie dem Auftragnehmer retourniert. Sie ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu einzubringen. Bis zur neuerlichen Übermittlung der korrigierten Rechnung gilt die Rechnung als nicht eingebracht.
- 18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin
Unterlässt es der Auftragnehmer, innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Punkt 18.7. vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

19. Rechnungsprüfung und Zahlung

- 19.1. Fälligkeit der Rechnung
Die Rechnung ist, sofern im Leistungsvertrag nicht anders vereinbart, nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem ordnungsgemäßen Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung.
Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (siehe auch Punkt 16.4.3.).
- 19.2. Zahlungsfrist
Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch die

Auftraggeberin innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen der mängelfreien elektronischen Rechnung ohne Abzug eines Skontos.

- 19.3. Wahrung
Zahlungen erfolgen ausschlielich in Euro.
- 19.4. Rechnungsabzuge
Bei samtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Betrage sowie samtliche aus dem Vertragsverhaltnis und dem Gewahrleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Anspruche der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Daruber hinaus werden die vereinbarten Skontoabzuge geltend gemacht.
- 19.5. Aufrechnung / Kompensation
Der Auftragnehmer erklart sich ausdrucklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch auerhalb des vorliegenden Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann.
- 19.6. Wirkung von Zahlungen
Zahlungen an den Auftragnehmer haben fur die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen Lieferanten schuldbebefreiende und eigentumsbegrundende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfallige Eigentumsvorbehalte von Lieferanten ausdrucklich hinzuweisen.
- 19.7. Geltendmachung von Uberzahlungen
Sind seitens der Auftraggeberin Uberzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Ruckforderung des uberzahlten Betrages innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Uberzahlung zulassig. Die Uberzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.
- 19.8. Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen
Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schliet Nachforderungen fur die vertragsgema erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begrunden. Wird ein Protokoll uber die geprufte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgultig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Leistungsstorungen und Schadenersatzrecht

20. Vertragsstrafe (Ponale)

- 20.1 Definition
Die Vertragsstrafe ist die fur den Fall der Nichterfullung oder Schlechterfullung vertragsgemaer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Gewahrleistungs- und Schadenersatzanspruche der Auftraggeberin werden dadurch nicht beruhrt.
- 20.2. Nichteinhaltung der Ausfuhrungsfristen
Halt der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausfuhrungsfristen fur die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfalliger Behinderungszeiten gema Punkt 13.2. nicht ein, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe € 1.000,-).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

- 20.3. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

21. Verzug

21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

21.2. Folgen

- 21.3.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.
- 21.3.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der Auftragnehmer von der Leistung befreit.
- 21.3.3. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, hat er der Auftraggeberin Schadenersatz gemäß Punkt 24. zu leisten. Die Auftraggeberin ist von der Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge gemäß § 377 UGB befreit und kann Mängel (wesentliche oder unwesentliche) gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb der vollen dreijährigen Gewährleistungsfrist (Pkt. 23) geltend machen.

22. Rücktritt vom Vertrag

22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

- 22.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Punkt 21. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn über den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren anhängig ist;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
- (4) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;

- (5) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (6) wenn der Auftragnehmer oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen haben, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen;
- (7) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren.

In allen anderen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen; in den Fällen des Punktes 22.1.1. (3) bis (7) ist volle Genugtuung im Sinne der Bestimmungen des ABGB zu leisten. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

23. Gewährleistung und Garantie

23.1. Gewährleistung

23.1.1. Definition

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB).

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin gemäß Punkt 12.4. nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

23.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde.

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 24. werden dadurch nicht berührt.

23.1.3. Geltendmachung

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B. durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

23.1.4. Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

23.2. Garantie

23.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

23.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

23.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Punkt 16. einzuhalten.

Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern.

Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert

der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.

Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

23.4.2. Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

24. Schadenersatz

24.1. Allgemein

Hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- (1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung);
- (2) bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens.

24.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

24.3. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

25. Gerichtsstand

25.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (siehe Punkt 22.) bleiben davon unberührt.

25.2. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

IV. Anlage Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in § 2 Z. 1 bis Z. 49 definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Auftraggeberin:**
im Sinne dieser AGB ist die Landeshauptstadt Graz. Weiters sich im (Mehrheits-) Eigentum der Stadt Graz befindliche Gesellschaften können die AGB 2013 auf ihre Vergabeverfahren für anwendbar erklären.
2. **Vergabestelle:**
ist jene Organisationseinheit (städtische Dienststelle) bzw. jener Bevollmächtigte der Auftraggeberin, die bzw. der das Vergabeverfahren für die Auftraggeberin durchführt.
3. **Einreichungsstelle:**
ist die in der Ausschreibung (bzw. im Einladungsschreiben) definierte Stelle, wo die Angebote, Teilnahmeanträge bzw. Wettbewerbsarbeiten einzureichen sind.
4. **Vergabeverfahren:**
ist die Bezeichnung für alle Vorgänge, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einer Auftraggeberin und einem Auftragnehmer führen sollen.
5. **Bekanntmachung:**
Öffentliche Aufforderung an Unternehmen, sich am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb zu beteiligen;
6. **Leistungen:**
Baufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden;
7. **Gewerk:**
branchenbezogene, fachspezifische Leistung zur Planung und Errichtung eines Bauwerkes;
8. **Los:**
Teilleistungen eines nach Gesamtfertigstellung als Gesamteinheit zu betrachtenden Projektes; dabei sind die Teilleistungen gleichartig und verfolgen einen gemeinsamen Zweck;
9. **Regieleistungen:**
Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (zB.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:
 - angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
 - selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden;

10. Nebenleistungen:

sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

11. Fixgeschäft:

wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt;

12. Termingeschäft:

wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist;

13. Eventualposition:

Beschreibung einer zusätzlichen Leistung durch die Vergabestelle, die nur auf Anordnung der Vergabestelle zur Ausführung kommt;

14. Subunternehmer:

Unternehmen, das Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen ausführt; Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

Sicherstellungen

15. Erfüllungsgarantie:

Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung (Vertragserfüllung) durch den Auftragnehmer, sofern diese nicht durch die Kautionsabgabe abgesichert ist (zweite Alternative neben dem Deckungsrücklass nach § 2 Z. 32 lit. c);

16. Mittel der Sicherstellungen:

Grundsätzlich ist die Garantieerklärung (Haftbrief) als Sicherstellungsmittel festgesetzt. Sie kann einvernehmlich auch durch Bargeld, Bareinlagen etc. ersetzt werden.

Fristen

17. Angebotsfrist:

Frist zwischen frühest möglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Angebote; Bei Wettbewerben wird sie Einreichungsfrist genannt und es wird darunter die Frist zwischen frühest möglicher Abholung der Wettbewerbsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Wettbewerbsarbeiten verstanden.

18. Zuschlagsfrist:

Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll;

Rechnungen

19. Teilrechnungen:

Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können (siehe auch Punkte 18.2. und 18.3. und 18.4.).

20. Teilschlussrechnungen:

Teilschlussrechnungen sind Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Punkt 16.3.) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln (siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.5.).

21. Schlussrechnungen:

Schlussrechnungen sind Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Punkt 16.) durch die Auftraggeberin vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können (siehe auch Punkte 18.2, 18.3 und 18.5.).

22. Regierechnungen

sind Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit etc. mit der Auftraggeberin abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

Mängel bei der Übernahme; Gewährleistungsmängel

23. Wesentliche Mängel:

Wesentliche Mängel sind Mängel, die den vereinbarten Gebrauch der Leistung verhindern, sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften („Hauptmängel“). Ein wesentlicher Mangel ist behebbbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.

24. Unwesentliche Mängel:

alle Mängel, die nicht „Hauptmängel“ sind („Nebemängel“); Ein unwesentlicher Mangel ist behebbbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.

25. Unerhebliche Mängel:

Fehler, die kein vernünftiger Mensch als Nachteil empfindet, bleiben als unerheblich überhaupt außer Betracht; ihre Geltendmachung verstieße gegen das Schikaneverbot.

26. Geringfügige Mängel:

Mängel, bei deren Vorliegen der Auftraggeberin das Recht auf Wandlung nicht zusteht, weil die Auflösung des Vertrages angesichts des geltend gemachten Mangels nach den Umständen des Einzelfalles unverhältnismäßig wäre. Geringfügige Mängel stellen Sonderformen zu den unter Z. 23. und 24. definierten Mängeln dar und sind im Einzelfall einer Beurteilung zu unterziehen.